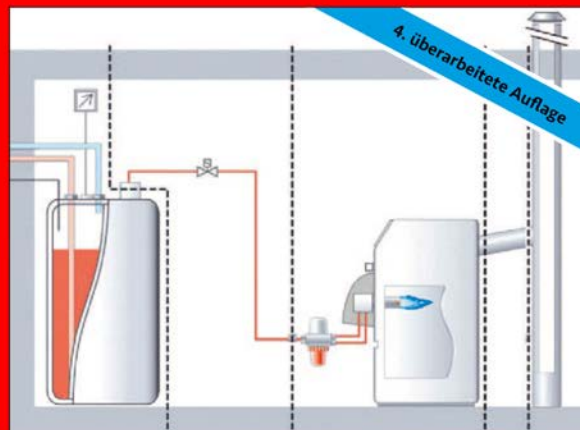


TRÖL

Technische Regeln Ölanlagen



Vorwort

Sehr geehrte Leser,

die Stellung der Ölheizung im österreichischen Raumwärmemarkt zeigt sich am deutlichsten daran, dass rund ein Viertel aller heimischen Haushalte mit dem Energieträger Heizöl heizt. Somit ist der Brennstoff Heizöl ein unverzichtbarer Bestandteil des österreichischen Energiemix.

Das bedeutet für alle mit dem System Ölheizung befassten Personen eine große Verantwortung bezogen auf Sicherheit und Umweltschutz. Um diese Personen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen, wird die TRÖL durch IWO-Österreich regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Dabei wird der technische Fortschritt durch die Weiterentwicklung der Komponenten von Ölanlagen und des Brennstoffs Heizöl berücksichtigt und in die TRÖL eingearbeitet. Zu den verschiedenen Themenbereichen werden zusätzlich externe Experten eingebunden, um durch deren Erfahrung und Expertise den aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten.

Die TRÖL hat seit Erscheinen der 1. Auflage 2008 eine hohe Verbreitung gefunden und gilt seitdem als anerkannte Regel der Technik. Zugleich wird die TRÖL auch als Nachschlagewerk von anderen Berufsgruppen verwendet, die sich in der einen oder anderen Form mit Ölanlagen beschäftigen.

Die unterschiedlichen bundes- und landesspezifischen Anforderungen durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in der TRÖL aufgelistet. Welchen Nutzen derart viele unterschiedliche Regelwerke bieten, ist unklar. Daher strebt IWO-Österreich eine Harmonisierung dieser Anforderungen unter Einbindung der zutreffenden Stellen und Partner an.

In der aktuellen redaktionellen Überarbeitung wurde großer Wert auf Stand der Technik, hohe Verständlichkeit und praxisnahe Anwendung gelegt. IWO-Österreich dankt allen Beteiligten, die Know-how, Erfahrung und Engagement in die nun vorliegende 4. Auflage eingebracht haben.



Fabian Handte, MBA (Vorstandsvorsitzender IWO)



Mag. Martin Reichard (Geschäftsführer IWO)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeines
 - 1.3 Befugte für Tätigkeiten an Ölanlagen
 - 1.4 Befugte für Prüfungen an Ölanlagen
 - 1.5 Eignungsnachweise für Produkte zum Einbau in Ölanlagen
2. Begriffe Ölanlage
 - 2.1 Abgas
 - 2.2 Abgasanlage
 - 2.3 Abschirmwand / Abschirmung
 - 2.4 Aufenthaltsraum
 - 2.5 Auffangwanne
 - 2.6 Aufstellungsraum
 - 2.7 Batterietank
 - 2.8 Biogene Komponente
 - 2.9 Blockheizkraftwerk (BHKW)
 - 2.10 Brandabschnitt
 - 2.11 Brandschutzschalter (Brandschutzthermostat, Brandschutzstreifen)
 - 2.12 Brennstoffwärmeleistung der Ölgeräte QB
 - 2.13 Brennwert H_s (superior)
 - 2.14 Doppelwandiger oberirdischer Lagerbehälter
 - 2.15 Entnahmeeinrichtung
 - 2.16 FAME (Fatty Acid Methyl Ester)
 - 2.17 Feuerstätte
 - 2.18 Feuerstätte für flüssige Brennstoffe
 - 2.19 Feuerungsanlage für flüssige Brennstoffe
 - 2.20 Fluchtweg
 - 2.21 Flüssige Brennstoffe
 - 2.22 Fülleitung
 - 2.23 Gesamte Nenn-Wärmeleistung
 - 2.24 Grundwasserschongebiet
 - 2.25 Heizöl extra leicht (HEL-schwefelfrei)
 - 2.26 Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten
 - 2.27 Heizraum
 - 2.28 Heizungsanlage
 - 2.29 Heizwert H_i (inferior)
 - 2.30 HQ100 Gebiet
 - 2.31 Lagervolumen
 - 2.32 LAS System
 - 2.33 Leckageerkennungssystem
 - 2.34 Leckanzeigegerät
 - 2.35 Lüftungseinrichtung
 - 2.36 Magnetventil (in der Ölleitung)
 - 2.37 Nenn-Wärmeleistung
 - 2.38 Notschalter (NOT AUS, Gefahrenschalter)
 - 2.39 Ölanlage
 - 2.40 Ölbetriebene Brennstoffzelle
 - 2.41 Ölbetriebene Wärmepumpe
 - 2.42 Ölbrenner

- 2.43 Öldurchsatz
- 2.44 Ölfeuerstätte
- 2.45 Ölfeuerungsanlage
- 2.46 Ölförderaggregat
- 2.47 Ölgerät
- 2.48 Öllageranlage
- 2.49 Öllagerraum
- 2.50 Ölleitung
- 2.51 Öllagerbehälter
- 2.52 Raumluftabhängige Betriebsweise
- 2.53 Raumluftunabhängige Betriebsweise
- 2.54 Schwimmerschalter (betrifft nur Salzburg)
- 2.55 Verbindungsstück
- 2.56 Verfügungsberechtigter
- 2.57 Versorgungsleitung
- 2.58 Wartung
- 2.59 Wesentliche Änderung
- 2.60 Wirkungsgrad
- 2.61 Zentrale Ölversorgung
- 2.62 Zusätze/Additive für flüssige Brennstoffe

3. Öltank

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Überfüllsicherung, Grenzwertgeber
- 3.3 Lüftungseinrichtung
- 3.4 Füllstandsanzeiger
- 3.5 Auffangwanne
- 3.6 Aufstellen der Öltanks
 - 3.6.1 Einbau unterirdischer Öltanks
 - 3.6.2 Hochwassersichere Aufstellung unterirdischer Öltanks
- 3.7 Aufstellung oberirdischer Öltanks
 - 3.7.1 Allgemeines
 - 3.7.2 Aufstellung oberirdischer Öltanks in Öllageräumen
 - 3.7.3 Aufstellung oberirdischer Öltanks im Freien
 - 3.7.4 Aufstellung von oberirdischen Öltanks im Heizraum
 - 3.7.5 Hochwassersichere Aufstellung von oberirdischen Öltanks
 - 3.7.5.1 Allgemeines
 - 3.7.5.2 Besondere Maßnahmen

4. Ölleitung

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Fülleitung
- 4.3 Versorgungsleitungen
 - 4.3.1 Einstrangsystem
 - 4.3.2 Zweistrangsystem
- 4.4 Verlegungsvarianten der Versorgungsleitung
 - 4.4.1 Oberirdische Versorgungsleitung
 - 4.4.2 Unterirdische Versorgungsleitung
 - 4.4.2.1 Einwandige Versorgungsleitung mit Verlegung im Schutzrohr
 - 4.4.2.2 Einwandige Ölleitung mit flüssigkeitsdichtem Schutzrohr
- 4.5 Rohrleitungen und geforderter Rohrwerkstoff
 - 4.5.1 Flexible Versorgungsleitungen
- 4.6 Sicherheitstechnische Komponenten im Ölleitsystem

- 4.6.1 Einrichtung gegen Aushebern
 - 4.6.2 Absperreinrichtung in Versorgungsleitung
 - 4.6.3 Rückflussverhinderer
 - 5. Brandschutz und Sicherheitstechnik
 - 5.1 Brandschutzventil (Magnetventil)
 - 5.2 Brandschutzthermostat
 - 5.3 Notaus-Schalter
 - 6. Kondensat
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Bedingungen für die Ableitung von Kondensat
 - 6.3 Direkteinleiter
 - 6.4 Indirekteinleiter
 - 7. Abgasführung
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Mündungen - Mindestabstände
 - 7.3 Bautechnische Anforderungen
 - 7.4 Reinigungsöffnungen
 - 7.5 Verbindungsstücke
 - 7.5.1 Allgemeine Anforderungen
 - 7.5.2 Abstände von Verbindungsstücken zu Bauteilen mit brennbaren Baustoffen
 - 8. Aufstellung von Ölgeräten für flüssige Brennstoffe
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Allgemeine Festlegungen für Aufstell- und Heizräume
 - 8.2.1 Aufstellorte
 - 8.2.2 Unzulässige Aufstellorte
 - 8.2.3 Heizräume
 - 8.2.4 Eignung und Bemessung
 - 8.3 Abstände von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe zu brennbaren Baustoffen
 - 8.4 Abstände von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe zu Öltanks
 - 8.5 Verbrennungsluftversorgung von Ölfeuerstätten
 - 8.5.1 Grundsätzliches zur Verbrennungsluftversorgung
 - 8.5.2 Verbrennungsluftversorgung von raumluftabhängigen Ölfeuerstätten
 - 8.5.3 Verbrennungsluftversorgung von raumluftunabhängigen Ölfeuerstätten
 - 8.5.3.1 Verbrennungsluftversorgung von raumluftunabhängigen Ölfeuerstätten
 - 8.5.3.2 Ansaugöffnungen für die Verbrennungsluft
 - 9. Prüfung
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Abgastechnische Überprüfungen
 - 9.2.1 Emissionsmessung
 - 9.2.2 Überprüfung der Abgasanlage
 - 9.2.3 Dichtheitsprüfung der oberirdischen Teile der Öllageranlage durch äußere Besichtigung
- Normenverzeichnis
- Rechtlicher Hinweis
- Allgemeine Hinweise
- Anhang I Flüssige Brennstoffe
- I.1 Allgemeines
 - I.2 Heizöl extra leicht (HEL)
 - I.3 Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten
 - I.4 Heizöle/Komponenten biogenen Ursprungs
 - I.4.1 Fettsäure-Methylester (FAME)

I.4.2 Biogene Mischkomponenten der zweiten Generation)

I.4.3 Hydrierte Pflanzenöle

I.5 Additivierung

I.6 Zusätzliche Anforderungen an Ölanlagen bei Einsatz biogener Komponenten

Anhang II Öltank

II.1 Allgemeines

II.2 Bauarten

II.2.1 Ermittlung des Lagervolumens

II.2.1.1 Allgemeines

II.2.1.2 Bedarf an flüssigem Brennstoff

II.2.1.3 Brennstoffqualität

II.2.1.4 Zeitraum der Bevorratung t_{BEV}

II.2.1.5 Auswahl des Öltanks nach dem Lagervolumen

II.2.2 Innenkorrosionsschutz bei Öltanks aus Stahl

II.2.3 Ausrüstung der Öltanks

II.2.3.1 Überfüllsicherung/Grenzwertgeber

II.2.3.1.1 Leckschutzauskleidung

II.2.3.2 Allgemeines

II.2.3.2.1 Voraussetzungen für die Montage von Leckschutzauskleidungen

II.2.3.2.2 Montage von Leckschutzauskleidungen

II.2.4 Leckanzeigergeräte

II.2.4.1 Allgemeines

II.2.4.2 Leckanzeigesystem der Klasse I

II.2.4.2.1 Allgemeines

II.2.4.2.2 Merkmale von Leckanzeigesystemen der Klasse I

II.2.4.3 Überdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.3.1 Allgemeines

II.2.4.3.2 Funktion Überdruck-Leckanzeigergerät mit integrierter Pumpe

II.2.4.3.3 Alarmabgabe bei einem Überdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.3.4 Einbaubedingungen für das Überdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.4 Unterdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.4.1 Allgemeines

II.2.4.4.2 Funktion Unterdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.4.3 Alarmabgabe bei einem Unterdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.4.3.1 Leck in der inneren Wandung des Überwachungsraumes über Füllstandshöhe des flüssigen Brennstoffes (Luftleck)

II.2.4.4.3.2 Leck in der inneren Wandung des Überwachungsraumes unter Füllstandshöhe des flüssigen Brennstoffes (Flüssigkeitsleck)

II.2.4.4.3.3 Leck in der äußeren Wandung des Überwachungsraumes

II.2.4.4.4 Einbaubedingungen für das Unterdruck-Leckanzeigergerät

II.2.4.5 Leckanzeigesystem der Klasse II

II.2.4.5.1 Allgemeines

II.2.4.5.2 Merkmale von Leckanzeigesystemen der Klasse II

II.2.4.5.3 Anlagenteile des Flüssigkeits-Leckanzeigergerätes

II.2.4.5.3.1 Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter

II.2.4.5.3.1.1 Aufbau

II.2.4.5.3.1.2 Bestimmung der Anzahl der LAF-Behälter

II.2.4.5.3.2 Gebereinrichtung

II.2.4.5.3.3 Verbindungsleitung (Einlass des Leckanzeigesystems)

- II.2.4.5.3.4 Prüfventil (Auslass des Leckanzeigesystems)
- II.2.4.5.3.5 Anzeigegerät
- II.2.4.5.3.6 Leckanzeigeflüssigkeit
- II.2.4.5.4 Montage des LAF-Behälters
 - II.2.4.5.4.1 Allgemeines
 - II.2.4.5.4.2 Bestimmung vom Einbaumaß a für den LAF-Behälter
 - II.2.4.5.5 Füllen des Flüssigkeits-Leckanzeigegerätes
- II.2.5 Leckageerkennungssystem
- II.2.6 Entnahmeeinrichtung
- II.2.7 Anforderung Füllleitung
- II.2.8 Lüftungseinrichtung
- II.2.9 Füllstandsanzeiger
- Anhang III Ölleitung
 - III.1 Allgemein
 - III.2 Füllstutzen
 - III.3 Versorgungsleitungen
 - III.3.1 Einstrangsystem
 - III.3.2 Zweistrangsystem
 - III.3.3 Zentrale Ölversorgung
 - III.3.4 Feste Versorgungsleitungen
 - III.3.4.1 Rohre aus metallischen Werkstoffen
 - III.3.4.2 Nichtmetallische Werkstoffe
 - III.4 Korrosionsschutz
 - III.4.1 Allgemeines
 - III.4.2 Oberirdische Ölleitungen
 - III.4.2.1 Verlegung in Räumen
 - III.4.2.2 Verlegung im Freien
 - III.4.3 Unterirdische Ölleitungen
 - III.4.3.1 Versorgungsleitung
 - III.4.3.1.1 Verlegung im flüssigkeitsdichten Schutzrohr oder Kanal
 - III.4.3.1.2 Ausbildung als selbstsichernde Saugleitung
 - III.4.3.1.3 Ausbildung als doppelwandige Ölleitung
 - III.4.3.2 Füllleitung
 - III.5 Rohrverbindungen
 - III.5.1 Allgemeines
 - III.5.2 Lösbare Verbindungen
 - III.5.2.1 Schneidringverschraubungen
 - III.5.2.2 Schraubverbindungen
 - III.5.2.3 Flanschverbindungen
 - III.5.2.4 Klemmverbindung
 - III.5.2.5 Schlauchverbindung
 - III.5.3 Unlösbare Verbindungen
 - III.5.3.1 Hartlöten
 - III.5.3.2 Schweißen
 - III.5.3.3 Pressverbindungen
 - III.6 Bauteile in Versorgungsleitungen
 - III.6.1 Allgemeines
 - III.6.2 Bauteilspezifische Anforderungen
 - III.6.2.1 Druckausgleichseinrichtung

- III.6.2.2 Überströmventil
- III.6.2.3 Öldruckminderer
- III.6.2.4 Ölfilter
- III.6.2.5 Ölzähler
- III.6.2.6 Entlüftungseinrichtung
- III.6.2.7 Leckanzeigegerät
- III.6.2.8 Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern
 - III.6.2.8.1 Allgemeines
 - III.6.2.8.2 Mechanische Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern
 - III.6.2.8.3 Elektromagnetische Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern
- III.6.2.9 Ölförderaggregat
- III.6.2.10 Druckhalteventil
- III.6.2.11 Absperreinrichtung
- III.6.2.12 Umschaltarmatur
- III.6.2.13 Rückflussverhinderer
- III.6.2.14 Isolierstück
- III.6.2.15 Druckmesseinrichtung
- III.6.2.16 Gas-Luftabscheider
- III.6.2.17 Ölregler
- III.7 Dimensionierung der Versorgungsleitung
 - III.7.1 Allgemeines
 - III.7.2 Dimensionierung Saugleitung
 - III.7.3 Dimensionierung Druckleitung
- III.8 Anforderungen an Montage und Verlegung von Ölleitungen
 - III.8.1 Allgemeines
 - III.8.2 Oberirdische Ölleitungen
 - III.8.3 Unterirdische Ölleitungen
 - III.8.4 Dichtheitsprüfung der Ölleitung
- Anhang IV Klassifizierung von Ölgeräten
 - IV.1 Allgemeines
 - IV.2 Heizkessel vom Typ C
 - IV.2.1 Einteilung gemäß erstem Index
 - IV.2.2 Einteilung gemäß zweitem Index
 - IV.3 Ausführungsbeispiele des Typs C
- Anhang V Kessel und Brenner
 - V.1 Standardheizkessel
 - V.2 Entwicklung
 - V.3 Kesseltechnologie
 - V.3.1 Kessel für unterschiedliche Brennstoffe
 - V.3.1.1 Spezialisierte Heizkessel (Standardheizkessel)
 - V.3.1.2 Öl-Brennwertkessel
 - V.3.1.3 Für Brennwerttechnik geeignete Wärmeabgabesysteme
 - V.3.1.4 Öl-Brennwertkessel
 - V.4 Ölbrenner
 - V.4.1 Bauarten Öl-Brenner
 - V.4.1.1 Zerstäuberbrenner
 - V.4.1.2 Verdampferbrenner
 - V.4.1.3 Schalenbrenner mit/ohne Gebläse
 - V.4.1.4 Oberflächenbrenner

- V4.2 Bauformen Öl-Gebläsebrenner mit Druckzerstäubung
- V4.3 Kompakt- oder Boxbrenner
- V4.4 Monoblockbrenner
- V4.5 Ausführungen Öl-Gebläsebrenner mit Druckzerstäubung
 - V4.5.1 Einstufig
 - V4.5.2 Zweistufig
 - V4.5.3 Mehrstufig
 - V4.5.4 Modulierend (stufenlos)
- V4.6 Verbrennungstechnologie Öl-Gebläsebrenner mit Druckzerstäubung
- V4.7 Einteilung nach der Art
 - V4.7.1 Der Gelbbrenner
 - V4.7.2 Rezirkulationsbrenner
 - V4.7.3 Blaubrenner
 - V4.7.4 Schalenbrenner (Verdampfungsbrenner)
 - V4.7.5 Oberflächenbrenner

Anhang VI Dimensionierung der Versorgungsleitung

- VI.1 Allgemeines
- VI.2 Dimensionierung der Saugleitung
 - VI.2.1 Allgemeines
 - VI.2.2 Bestimmung der erforderlichen Nennweite
 - VI.2.2.1 Saugleitungslänge
 - VI.2.2.2 Ansaug- und Zulaufhöhe
 - VI.2.2.3 Auslegung der Saugleitung aus Kupferrohren mit Hilfe der Dimensionierungsdiagramme
 - VI.2.2.4 Berücksichtigung zusätzlicher Druckverluste in Saugleitungen
 - VI.2.2.5 Korrekturhöhe für Ölanlagen höher als 700 m über NN
- VI.3 Dimensionierung der Druckleitung

Anhang VII Grenzwertgeber-Einstellmaß X

- VII.1 Oberirdische, ein- oder doppelwandige, stehende zylindrische Öltanks aus Stahl nach ÖNORM C 2116-1, ÖNORM C 2116-2 und ÖNORM C 2116-3 (DIN 6618)
- VII.2 Oberirdische, standortgefertigte prismatische Öltanks aus Stahl nach ÖNORM C 2117 (DIN 6625)
- VII.3 Einstellmaß X für Öltanks, die keiner Baunorm entsprechen für die oberirdische Lagerung

1. Geltungsbereich und Allgemeines

Bundes- und landesspezifische Gesetzesvorgaben sind zu beachten und unter www.iwo-austria.at/recht-politik abzufragen.

1.1 Geltungsbereich

Die Technischen Regeln Ölanlagen, in der Folge kurz TRÖL genannt, gelten für die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung von Ölanlagen, die mit normierten flüssigen Brennstoffen für Heizzwecke und/oder Erzeugung von Prozesswärme stationär betrieben werden und dort zum dauerhaften Verbleib bestimmt sind, als auch für solche, die auf Baustellen zum Einsatz kommen.

Die TRÖL gilt für den Bereich vom Füllstutzen bis zur Mündung der Abgasanlage ins Freie und beinhaltet keine Aussagen zu folgenden Punkten:

- Auslegung der Nennwärmeleistung des Ölgerätes
- Auswahl des Ölgerätes
- Dimensionierung der Abgasanlage
- Sicherheitseinrichtungen der Heizungsanlage

Für die in der TRÖL aufgeführten bundes- und landesspezifischen Anforderungen durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien gilt als zeitlicher Bezug das angegebene Überarbeitungsdatum.

Generell ist der aktuelle Stand für Gesetze und Verordnungen zu beachten.

Alle relevanten Gesetze und Verordnungen sind auch unter www.ris.bka.gv.at im vollen Wortlaut als Download verfügbar.

1.2 Allgemeines

Rechtliche Anforderungen für Ölanlagen hinsichtlich der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung werden durch die Landes- und die Bundesgesetzgebung definiert.

Abhängig von der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit wird der Betrieb der Ölanlage sowie eine erforderliche Überprüfung und emissionsseitige Überwachung durch Landes- oder Bundesgesetze und deren Verordnungen geregelt.

Die TRÖL beschreibt technische Maßnahmen, welche die Verunreinigungen von Wasser oder Boden durch Austreten von flüssigen Brennstoffen verhindern, sodass keine Gefährdungen von Menschen oder Umweltbelastungen verursacht werden. Details zu den oben angeführten gesetzlichen Vorgaben sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Elektrische Einrichtungen, die dem Betrieb von Ölanlagen dienen, müssen den elektrotechnischen Bestimmungen entsprechen.

1.3 Befugte für Tätigkeiten an Ölanlagen

Die Errichtung, wesentliche Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung von Ölanlagen darf nur durch Personen erfolgen, die zumindest einen diesbezüglichen Ausbildungsstand nachweisen können und der Verantwortung einer Person unterstehen, welche die Berechtigung für diese Tätigkeiten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besitzt.

Die Befugnis für Tätigkeiten an Ölanlagen wird grundsätzlich nach der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In der Gewerbeordnungsnovelle 2002 wird zwischen Freie Gewerbe, Reglementierte Gewerbe und Teilgewerbe unterschieden. Nach der Gewerbeordnung sind alle Gewerbe „Anmeldungsgewerbe“. Die Berechtigung zur Ausübung wird mit der Gewerbebeanmeldung erlangt.

Für „Freie Gewerbe“ ist kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben. Sie dürfen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nach der Gewerbebeanmeldung ausgeübt werden, dazu zählt u.a. der Tankreiniger.

Insbesondere die zum reglementierten Gewerbe zugehörigen Zuverlässigkeitsgewerbe (Gas und Sanitär) dürfen erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheids ausgeübt werden, der die besonderen Zuverlässigkeiten bestätigt. Installateure und Rauchfangkehrer zählen zu dieser Gruppe.

Nach § 172 (1) der Gewerbeordnung BGBI 50/ 1973 unterliegt dem Rauchfangkehrergewerbe das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Um Tätigkeiten an Ölanlagen vornehmen zu können, muss nach der Gewerbeordnung BGBI 50/1973 ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Schule, über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges, über eine erfolgreich abgelegte Prüfung, über eine fachliche Tätigkeit zur Aufstellung von Niederdruckzentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen der Unter- oder Oberstufe und/oder Hochdruckzentralheizungsanlagen (§ 103 Abs 1 lit a Z 6. + 7.) vorliegen.

1.4 Befugte für Prüfungen an Ölanlagen

Die Durchführung von Prüfungen an Ölanlagen oder Teilen davon hat entsprechend dem in Gesetzen und Verordnungen geforderten Umfang durch amtliche Sachverständige, Fachunternehmen oder -personen im Rahmen der jeweiligen Befugnisse oder dem Verfügungsberechtigten zu erfolgen:

Anmerkung: Der Umfang von Prüfungen an Ölanlagen ist Kapitel 9 zu entnehmen.

Fachunternehmen und -personen können sich zur Durchführung der Prüfung entsprechend befähigter Personen als Prüforgane bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Prüfung verantwortlich.

Zu Fachunternehmen oder -personen zählen unter anderem:

- Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur wesentlichen Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung von Ölanlagen befugt sind;
- Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung nachweislich zur Prüfung der Feuerungsanlage im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Umweltfreundlichkeit berechtigt sind;
- Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis auf dem Gebiet für Feuerungstechnik, für technische Chemie und für Maschinenbau;
- Akkreditierte Überwachungs- und/oder Prüfstellen im Rahmen des jeweils akkreditierten Umfanges

Anmerkung: Der Verfügungsberechtigte ist mit Übergabe der Dokumentation hinsichtlich der Befugnis zur Durchführung der Prüfung nachweislich zu informieren.

1.5 Eignungsnachweise für Produkte zum Einbau in Ölanlagen

Ölfeuerstätten müssen eine CE-Kennzeichnung haben, welche auf dem Gerät oder dem Typenschild ersichtlich sein muss. Werden Ölbrenner, die für sich die CE-Kennzeichnung haben, an neuen Wärmetauschern (z.B. Heizkessel) angebaut, so müssen diese ebenfalls eine CE- Kennzeichnung tragen; Ölbrenner und Wärmetauscher müssen aufeinander abgestimmt sein.